

# **Vereinssatzung des Norder Turnvereins von 1861 e. V.**

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Name, Sitz**

- I. Der Verein führt den Namen Norder Turnverein von 1861 (NTV). Er hat seinen Sitz in Norden. Der Verein ist derzeit eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Norden, VR 000274.
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes in seiner Gesamtheit. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen und Helfern/innen,
  - Teilnahme an Sportwettkämpfen und Breitensportveranstaltungen.
- II. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§3** **Gliederung**

- I. Der Verein unterhält für den Sportbetrieb eine Anzahl von nichtselbständigen Abteilungen. Über die Gründung oder Abschaffung einer Abteilung entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 17).
- II. Die Abteilungen werden im Rechtsverkehr nach außen durch den Vorstand des Vereins vertreten. Soweit durch den Vorstand Abteilungsleiter berufen werden und zu Handlungen im Rechtsverkehr für den Verein nach außen bevollmächtigt werden, erhält der Abteilungsleiter die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
- III. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Norder Turnverein e. V. von 1861, soweit der Vermögensgegenstand durch den Verein erworben worden ist.
- IV. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

### **§4** **Protokollführung**

- I. Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind nach Genehmigung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n mit dem Aufgabenkreis Schriftführung sowie den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den/der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenkreis Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring zu unterzeichnen.
- II. Zur Genehmigung der Protokolle durch den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Protokolle den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie den Mitgliedern des Vereins jeweils vor der nächstfolgenden Sitzung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Protokolle des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Übersendung der Protokolle an die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Die Bekanntmachung des Protokolls über die Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang des Protokolls in der Sielturnhalle, worauf bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist.

Eine Verlesung der Protokolle des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung erfolgt nicht, soweit nicht mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beantragt.

### **§5** **Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Wahlmodus**

- I. Stimmberechtigt sind bei Mitgliederversammlungen die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

II. Wählbar in die Organe des Vereins oder als Kassenprüfer sind alle ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.

III. Sämtliche Wahlen zu den Organen des Vereins, § 10 dieser Satzung, sowie der Kassenprüfer, § 19 dieser Satzung, sind grundsätzlich offen durchzuführen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt.

Mitglieder zu den Organen des Vereines oder Kassenprüfer sind gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und die Wahlen angenommen haben.

Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und entfallen auf mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von abgegebenen gültigen Stimmen, so hat unter diesen ein zweiter Wahlgang stattzufinden, wobei wiederum die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

IV. Der Vorstand, § 11 dieser Satzung, wird nach folgender Regelung gewählt:

a) in Jahren *mit* ungerader Jahreszahl:

der/die erste Vorsitzende,  
der/die Stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenkreis Wettkampfsport,  
der/die Stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenkreis Schriftführung,  
ein Kassenprüfer.

b) in Jahren mit gerader Jahreszahl:

- der/die Stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenkreis Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring,
- der/die Stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenkreis Breitensport,
- der/die Stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenkreis Wartung der vereinseigenen Anlagen und Geräte,
- der/die Geschäftsführer/in,
- ein Kassenprüfer.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- ruhenden Mitgliedern.

## **§7** **Erwerb der Mitgliedschaft**

I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

II. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein und dessen Belange auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung ernannt.

III. Ruhendes Mitglied kann auf Antrag werden, wer sich außerhalb des Landkreises Aurich dauerhaft aufhält und Student, sonstiger Auszubildender, Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender ist und zwar für die Dauer dieser Abwesenheit. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für die Ablehnung eines solchen Antrages gilt vorstehend Ziffer I. entsprechend.

## **§8** **Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie bei Auflösung des Vereins.

II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des nächsten Quartals zulässig. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen des § 9 Abs. IV und Abs. V. Über die fristlose Kündigung entscheidet der Vorstand.

Bei ablehnender Entscheidung hat der Vorstand diese schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, es gilt für das Verfahren wie oben zu Ziffer II. dargestellt.

- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von drei Monatsbeträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Für das Verfahren gilt vorstehend Zif. II.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft werden die Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vereinsbeitrag ist bargeldlos durch Bankeinzug zu entrichten.

Ruhende Mitglieder sind nicht berechtigt, an dem Sportangebot des Vereins aktiv teilzunehmen.

Ruhende Mitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft befreit.

Ehrenmitglieder sind ab Ernennung zum Ehrenmitglied ebenfalls von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.

- IV. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige, ruhende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer solchen Umlage befreit.

- V. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die ordentlichen Mitglieder (ab dem 13. Lebensjahr) Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und vom Verein genutzter Einrichtungen erbringen müssen.
- VI. Der Verein hält nach den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen Vertragsbedingungen für die am aktiven Sportbetrieb des Vereins teilnehmenden ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder eine Unfallversicherung vor. Soweit zulässig, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Verstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der/die Geschäftsführer/in,
- der erweiterte Vorstand,
- der Ehrenrat.

### **§ 11 Vorstand des Vereins**

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenkreis Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring,
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenkreis Wettkampfsport,
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenkreis Breitensport,
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenkreis Schriftführung,
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenkreis Wartung der vereinseigenen Anlagen und Geräte,
- dem/der Geschäftsführer/in.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende,
- der/die Stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenkreis Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring,
- der/die Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertreter des ersten Vorsitzenden ist der/die Stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenkreis Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung des Vorstandes für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorzunehmen.

V. Der Vorstand hat regelmäßige Sitzungen abzuhalten, pro Kaiendeijahr mindestens vier Sitzungen. Hierzu wird durch den/die ersten Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in eingeladen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann allerdings beschließen, Personen außerhalb des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen beizuziehen, soweit dies notwendig ist.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung des Vereins**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn zehn vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§13**

### **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,

Festsetzung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und deren Fälligkeit sowie Arbeitsleistungen,

- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen und Geschäftsordnung,
- in Berufungsfallen über die Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, Ablehnung der Annahme einer fristlosen Kündigung durch ein Mitglied sowie Ausschluss eines Mitglieds,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen sowie Nichtanerkennung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins,
- Wahl des Ehrenrates,
- Ernennung als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender.

## **§ 14**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Ostfriesischen Kurier unter Hinweis auf die Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge in der Turnhalle. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis eine Woche vor dem anberaumten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich und mit Wortlaut der beabsichtigten Änderung mitgeteilt werden.

## **§ 15**

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in mit dem Aufgabenkreis Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so übernimmt die Leitung der/die Stellvertretende Vorsitzende mit dem Aufgabenkreis Wettkampfsport oder ein sonstiges Vorstandsmitglied.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies aus der Versammlung beantragt wird.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



## **§ 16** **Geschäftsführer/in des Vereins**

Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Beschlussfassungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der/die Geschäftsführer/in unterliegt der Überwachung durch den Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in hat den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeiten zu informieren.

- II. Der/die Geschäftsführer/in obliegt hierbei insbesondere die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung, Einziehung der Beiträge sowie die Kassenführung. Verpflichtungen des Vereins, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € übersteigen, kann der/die Geschäftsführer/in nur auf vorhergehendem Beschluss des Vorstandes für den Verein eingehen.
- III. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist unentgeltlich. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung in Besitz genommenen Vereinsunterlagen hat der/die Geschäftsführer/in nach Beendigung unverzüglich dem Vorstand des Vereins zu übergeben.

## **§ 17** **Erweiterter Vorstand des Vereins**

I. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, § 11, sowie allen Trainern/innen und Übungsleitern/innen des Vereins, soweit diese dem Verein angehören.

II. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- Information, Koordinierung und Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes,
- Beratung über finanzielle Verpflichtungen des Vereines, soweit diese im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € übersteigen,
- Beratung über Anlagevermögen des Vereins.

III. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden kalenderjährlich mindestens an zwei Terminen, 1. und 2. Halbjahr eines Kalenderjahres, statt. Im Bedarfsfall können weitere Sitzungen des erweiterten Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Termin zur Sitzung des erweiterten Vorstandes schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu diesen Sitzungen im Bedarfsfalle weitere Personen einladen.

IV. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

## **§ 18** **Ehrenrat des Vereins**

I. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

II. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder Vereinsmitgliedern, soweit eine Anrufung des Ehrenrates durch Beteiligte der Streitigkeit beantragt wird,
- Vorbereitung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und –vorsitzenden.

III. Der Ehrenrat wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über die Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des Vereins unverzüglich zur Kenntnis zu geben ist.

## **§ 19** **Kassenprüfung des Vereins**

I. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren eine Person zum Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates sein. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Geschäftsführers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 20** **Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung der Satzung kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen. Die Ordnung wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

**§20a**  
**Datenschutz**

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- II. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- III. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 21**  
**Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Formvorschriften der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen zu § 14 dieser Satzung.

- II. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- III. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- IV. In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- V. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Niedersächsischen Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§22** **Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung wurde am 21. März 2003 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- II. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten hiermit außer Kraft.

